

Bewirtschaftung von Abstell- und Parkierflächen

Gestützt auf Artikel 27 Abs. 2 der Gemeindeordnung erlässt der Kirchenrat folgende Weisung:

1. Definitionen

Als Abstellfläche im Sinne dieser Weisung gilt jede offene oder gedeckte Fläche auf Grundstücken im Eigentum der Kirchgemeinde Luzern, die zum Abstellen von Fahrzeugen geeignet und bestimmt ist.

Als Parkplatz gilt die markierte Abstellfläche für einen Personenwagen.

Parkieren ist das Abstellen von Fahrzeugen, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.

Von der Kirchgemeinde Luzern angemietete Abstellflächen und Parkplätze werden ebenfalls von dieser Weisung erfasst, als ob sie im Eigentum der Kirchgemeinde stehen würden.

Verkehrsflächen sind die Zu- und Wegfahrten, Umschlags-, Verlade- und Abladeflächen, Wendeplätze und dergleichen auf den eigenen oder den angemieteten Grundstücken der Kirchgemeinde Luzern. Auf den Verkehrsflächen ist das Parkieren von Fahrzeugen aller Art nicht gestattet.

Entschädigungen im Sinne dieser Weisung sind die Entrichtung von Entgelt

- a. nach Massgabe der auf den Parkuhren vermerkten Bestimmungen bei Parkplätzen, die mit Parkuhren versehen sind;
- b. nach Massgabe des Mietvertrages;
- c. für die Aushändigung von Parkkarten.

2. Grundsatz der Bewirtschaftung

Pro Pfarrei wird nach Möglichkeit ein Parkplatz, gelb markiert und mit der Aufschrift „nur für Berechtigte“, versehen, zur freien, unentgeltlichen Bewirtschaftung durch die Pfarrei ausgeschrieben. Alle weiteren Parkplätze und jede weitere Abstellfläche der Kirchgemeinde Luzern darf grundsätzlich nur gegen Entschädigung benützt werden.

Unter Vorbehalt der Bewilligungen gemäss Ziffer 4 Absatz 3 nachfolgend steht niemandem ein Parkplatz oder eine Abstellfläche unentgeltlich zur Verfügung. Das gilt für alle Mitarbeitenden der Kirchgemeinde Luzern und die Mitglieder des Kirchenrates oder Dritte.

Parkplätze mit Parkuhren sowie Parkplätze und Abstellflächen ohne Parkuhren dürfen unter Vorbehalt von Abs. 4 nur von Personen benutzt werden, die über eine entsprechende Parkkarte verfügen.

Parkplätze, die mit Parkuhren bewirtschaftet werden, können nach den auf den Parkuhren vermerkten Bestimmungen von jedermann gegen Entgelt benutzt werden.

3. Zuständigkeit

Für die Parkplatzbewirtschaftung ist die Geschäftsstelle der Kirchgemeinde Luzern, Fachbereich Bau und Infrastruktur, zuständig.

4. Parkkarten

Es gibt entschädigungspflichtige und entschädigungsfreie Parkkarten.

Entschädigungspflichtige Parkkarten sind auf ein Kontrollschild ausgestellt und nur für das betreffende Fahrzeug gültig. Diese Parkkarten sind nicht übertragbar.

Entschädigungsfreie Parkkarten sind fortlaufend nummeriert und werden für stunden- oder tageweise kurzfristige Einsätze zur Verfügung gestellt, wenn die Benützung des entsprechenden Parkfeldes direkt im Zusammenhang mit der Ausübung einer im Interesse der Kirche stehenden Tätigkeit liegt, wie für Fahrten ins Friedental, Transporte für Pfadi, Mittagstisch etc. Diese Parkkarten können beim Sekretariat der jeweiligen Pfarrei gegen Unterschrift bezogen werden und sind nach Gebrauch daselbst wieder abzugeben. Parkkarten sind auf allen, nicht fest vermieteten Abstellflächen und Parkplätzen gültig.

Die entschädigungspflichtigen Parkkarten ermächtigen zum beliebigen Parkieren auf mit Parkuhren versehenen Parkplätzen und auf freien Abstellflächen. Der Besitz einer Parkkarte garantiert keinen freien Park- oder Abstellplatz. Das Risiko des besetzten Parkplatzes trägt der Parkkartenbesitzer bzw. die Parkkartenbesitzerin. Dieses Risiko ist im Preis für die Parkkarten berücksichtigt.

Es werden unbeschränkt gültige Parkkarten gegen monatliche Entschädigung oder entwertungsfähige Halbtageskarten herausgegeben.

Die Anzahl der entgeltlichen Parkkarten darf 25 Prozent der verfügbaren Parkplätze und Abstellflächen nicht übersteigen.

5. Entschädigungen

Eine entgeltliche Parkkarte kostet derzeit 80 Franken pro Monat.

Die Entschädigung für das Parkieren auf mit Parkuhren bewirtschafteten Flächen ist nach Massgabe der auf den Parkuhren vermerkten Bestimmungen zu entrichten.

Markierte Abstellplätze, die mit Pfosten abschliessbar sind, werden mit festen Mietverträgen zum Preis von derzeit 120 bis 200 Franken pro Monat vermietet.

Einstellhallenplätze, Garagen und gedeckte Parkplätze werden mit festen Mietverträgen zu derzeit 150 bis 250 Franken pro Monat vermietet.

Behinderte mit entsprechend gekennzeichneten Fahrzeugen parkieren auf sämtlichen Parkplätzen und Abstellflächen der Katholischen Kirchgemeinde Luzern unentgeltlich.

Die Anpassung der Preise erfolgt zu gegebenem Zeitpunkt durch die Geschäftsstelle der Katholischen Kirche Stadt Luzern.

6. Verstösse gegen die Parkierordnung

Wer gegen diese Weisung verstösst, indem er sein Fahrzeug ohne Parkkarte abstellt oder die Parkuhren bei fehlender Parkkarte nicht bedient, gilt als Unberechtigter im Sinne des Allg. Verbotes und hat der Katholischen Kirchgemeinde Luzern eine Umtriebsentschädigung von 40 Franken zu bezahlen. Wer die Umtriebsentschädigung nicht leistet, muss mit einer Verzeigung beim Amtsstatthalteramt rechnen.

Für die mit Mietvertrag vermieteten Parkplätze werden keine Parkkarten herausgegeben. Für die Durchsetzung der Parkierordnung auf diesen Parkplätzen ist der jeweilige Mieter zuständig.